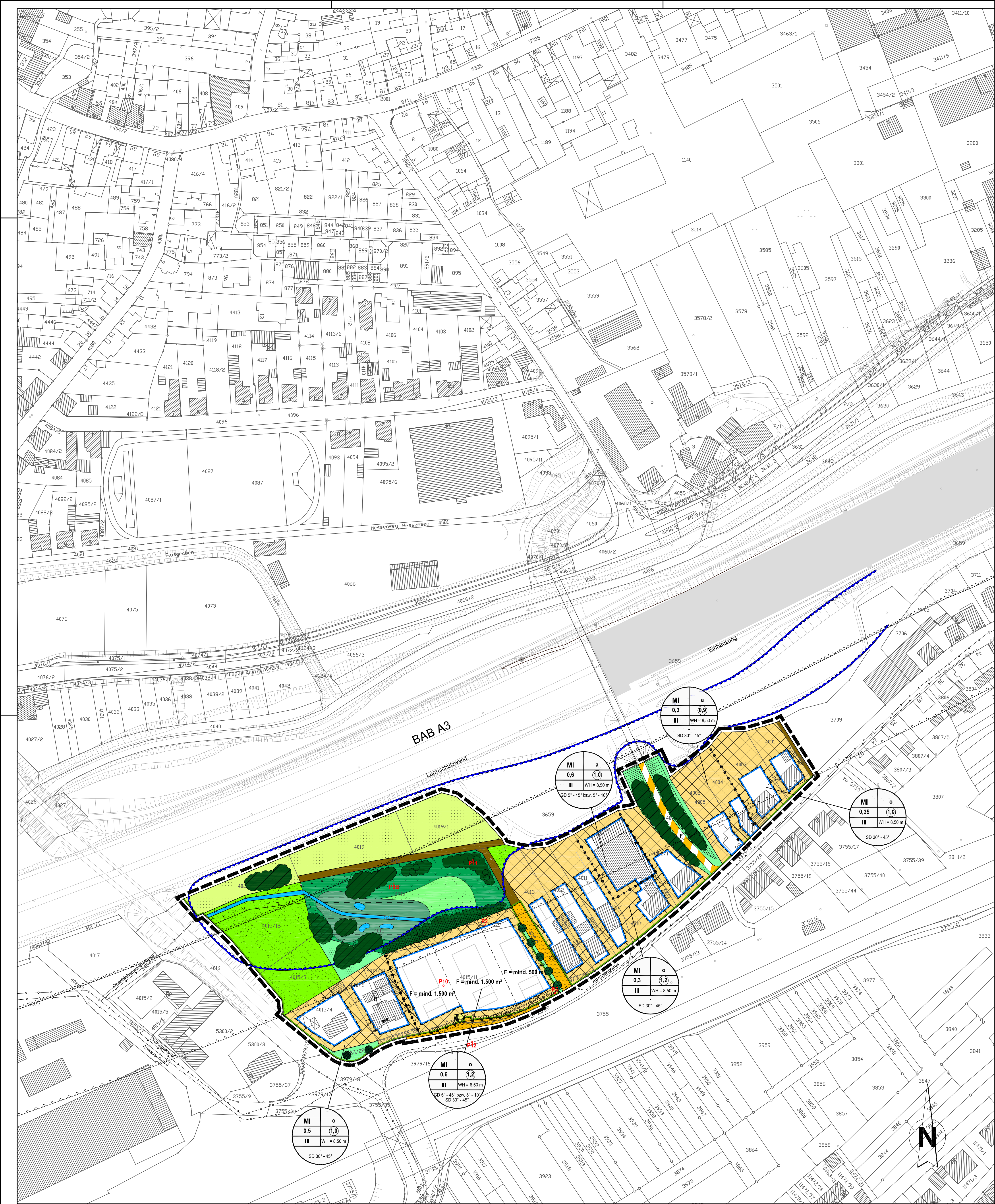




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB - PLANZEICHEN nach PlanZV 90 - Sonstige Planzeichen

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI Mischgebiet nach § 6 BauVO 1990

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1,2 Geschosshöhenzahl als Höchstmaß (siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

0,6 Grundflächenzahl (siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Maximal 2 Vollgeschosse und 1 ausgebautes Dachgeschoss als Vollgeschoss.

WH = 8,50 m Maximale Wandhöhe 8,50 m über Hinterkante Gehweg

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o Offene Bauweise

d Nur Doppelhäuser zulässig

a Abweichende Bauweise

— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

— Öffentliche Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
Fußweg

F Fußweg

— Einfahrtbereich

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

— Wirtschaftsweg

— Begrenzungslinie der Bauverbotszone nach § 9 FStG
Der Mindestabstand baulicher Anlagen zum befestigten Fahrbahnrand der angrenzenden BAB A3 hat 40 m zu betragen.

— Begrenzungslinie der Baubeschränkungszone nach § 9 FStG
Bis zu einem Abstand von 100 m zum befestigten Fahrbahnrand der angrenzenden BAB A3 bedarf eine bau-rechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung das Einverständnis der Straßenbaubehörde.

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

— Flächen für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung:
Elektrizität (geplante Trafostation)

HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

— Oberfläche

— Unterirdisch (bestehend aus Abwasser-, Drainage- und Oberflächenwasserkanäle)

GRÜNFLÄCHEN

— Öffentliche Grünfläche

— Private Grünfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

— Wasserflächen/Gräben

— Überschwemmungsgrenze HQ100 gemäß Planfeststellung BAB

SONSTIGE PLANZEICHEN

F = 500 m² Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken (siehe Planeintrag)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden einseitig mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Gutachten des Instituts für Angewandte Geologie und Umweltanalytik Dipl.-Geol. J. Brehm GmbH, in der Anlage der Begründung)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Breite in m (Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie etc.)

— Zwingender Grenzsanbau

ZEICHNERISCHE HINWEISE

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschosshöhenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Wandhöhe
Dachform / Dachneigung - gewerblich Gebäude u. Hallen	Dachform / Dachneigung - Wohn- u. Bürogebäude

— Bestehende Grundstücksgrenzen

— Flurstücksnummer

— Bestehende Wohn-/Nebengebäude mit Bestandsschutz

— Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

— Vorgeschlagene Baukörper (die Abmessungen der Baukörper sind als Vorschlag dargestellt.)

— Böschungen

P1 Grundwassermessstellen

17. Passive Schallschutzmaßnahmen:
Bei Überschreitungen der schallschützenden Orientierungswerte müssen passive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen - sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumzonen die in Tabelle 1 der DIN 4109 vom November 1989 für den nach der Schallpegelberechnung sich ergebenden Lärmpegelbereich II aufgeführten Anforderungen der Luftschallminderung einzuhalten.
Die Schallschutzwand soll möglichst schallabgewandt orientiert werden.
Dort wo dies nicht möglich ist, sind in die Schallschutzwand schallgedämmte Ventilatoren einzubauen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dächer der Hauptgebäude:

Gewerblich genutzte Gebäude und Hallen:
Dachform und Dachneigung:
Geneigte Dächer (GD) mit Dachneigung von 5° bis 45°:
Hallenbauten mit Spannweiten ab 15,00 m nur als flach geneigte Dächer 5° bis 10°:
Ausnahme bei betrieblich erforderlichen speziellen Dachformen wie z. B. Sheddach oder Schalenkonstruktion zulässig.
Dachneigung:
Alle Deckungsmaterialien in matten und gedeckten Farbformen oder Dachbegrünung.
Der Farbton ist so zu wählen, dass sich die eingedekten Baukörper bestmöglich in die Umgebung einfügen.
Glenze und reflektierende Materialien sind unzulässig.

Wohn- und Bürogebäude:
Dachform: Satteldach (SD)
Dachneigung: 30° - 45° / 45° - 55° (im Bestand)
Dachbauten:
Dachbauten:
1. Dachneigung des Wohnhauses mindestens 38°.
2. Gaubentänge insgesamt höchstens 1/3 der Traufhöhe.
3. Abstand von Ortspännen mindestens 1,50 m.
4. Schlappgedächte, Gaubendächer und Bleidächer sind unzulässig.
Quergebäude werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
1. Dachneigung und Dachdeckung wie Hauptgebäude.
2. Firsthöhe muß 2 Ziegleihen unter dem Hauptgebäude liegen.
3. Der Anbau darf max. 50 % der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen.
nach Art. 48 BayBO
Dachdeckung:
Für die Dachdeckung wird rotes, braunes oder anthrazitfarbenes Material festgesetzt.

2. Garagen und Gemeinshaftsanlagen:
Die Garagen, Carports und Stellplätze sind gemäß der gemeindefür die Stellplatzsatzung zu errichten.
Die zulässigen Wände baulicher Anlagen werden auf die angrenzenden Erschließungsstraßen bezogen und an den zur Erschließung dienenden Gebäudeseiten wie folgt festgesetzt:
max. zulässige bergseitige Wandhöhe: WH = 3,00 m in Mittel über Hinterkante Gehweg
max. zulässige talseitige Wandhöhe: WH = 5,50 m in Mittel über Hinterkante Gehweg
Garagen bei gegenseitigen Grenzsanbau sind mit gleicher Dachform, Dachneigung und Wandhöhe auszuführen.

3. Abstandsflächen:
In der offenen Bauweise erfolgt die Regelung der Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 Abs. 2 bis 5 BayBO.
In der abweichenden Bauweise werden die Abstandsflächen durch den genehmigten Baubestand vorgegeben.
Diese Abstandsflächen gelten auch für die zuglässigen Aufbauten und Dachneigungen.
Weitere Vereinbarungen der Abstandsflächen durch energiesparende Maßnahmen sind ebenfalls zulässig.
Die Vorschriften des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO finden somit in den genannten Fällen keine Anwendung.
(Art. 7 Abs. 1 BayBO)

4. Doppel- und Reihenhäuser:
Für die einheitliche Gestaltung von Doppel- und Reihenhäusern ist der Bauantrag der jeweils ersten Doppelhaushälfte bzw. des ersten Reihenhauses maßgebend.
Für den Anbau der ist die gleiche Dachneigung, Dachdeckung und Wandhöhe einzuhalten.

5. Einfriedungen:
Geplante Einfriedungen entlang der Verkehrsfläche sind bis 1,20 m allgemein zulässig.

6. Stützmauern:
Stützmauern sind bis 1,00 m allgemein zulässig.

7. Nicht überbaubare Grundstücksflächen:
Gemäß Art. 5 BayBO sollen die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

8. Nebenanlagen:
Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen entsprechend der BayBO zulässig.

9. Sicherstellung des 2. Rettungsweges:
Bei Sicherstellung des 2. Rettungsweges mittels Drehleiter sind zusätzlich Zufahrten mit Aufstellflächen für den Einsatz einer Drehleiter ggf. auch auf dem Grundstück sicherzustellen, anderfalls ist der 2. Rettungsweg im Einzelfall baulich sicher zu stellen.

10. Wasserrechtliche Festsetzungen in Bezug auf die Anlagen der FLNr. 4015/11
und zur Berücksichtigung des Wasser- und Bodenschutzes sowie des Gesundheitsschutzes:
Das auf den Dachflächen bzw. befestigten Flächen anfallende gesammelte Niederschlagswasser darf nicht im Deponekörper versickern und zur Auswaschung von Schadstoffen führen.
Sämtliche Verkehrswege sind zur Minimierung der Versickerung von Niederschlagswasser vollständig zu versiegeln (z.B. durch Asphaltbelag). Verkehrs- und Öffentl. darf nicht zur Ausführung kommen.
Zur Verhinderung von bevorzugten Fließwegen sind die Leitungsgräben, insbesondere solche, die aus der Abablagerung herausführen, im Übergangsbereich mit bindigem Bodenmaterial zu verfüllen.
Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist vollständig zu sammeln und über geeignete Entwässerungseinrichtungen der gemeindefür die Kanalisation zuzuführen. Eine Versickerung, z.B. auch treib-lich über die Ränder der befestigten Flächen, ist nicht zulässig. Um auch bei Starkniederschlägen eine Versickerung im Abablagerungsbereich zu verhindern, ist die befestigte Fläche mit einer Aufkantung (z.B. Bordstein) gegenüber den unbefestigten Flächen abzugrenzen.
Soweit anfallendes unversickertes Dachflächenwasser unter Beachtung der Niederschlagswassererfleichungs-ordnung abgeleitet werden soll, muss eine Ableitung aus dem Deponekörper über dicke Leitungen unter-stromig der Depone gewährleistet sein.
Sämtliche Erd- und Tiefbaumaßnahmen (z.B. auch Verlegung von Kabeln und Entwässerungsleitungen) sind von einem Bodengrader begleitet zu lassen. Anfallendes kontaminiertes Ausbaumaterial ist einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
Alle zu verlegenden Abwasserleitungen und Grundleitungen sind dicht auszuführen. Vor Inbetriebnahme der Leitungen ist die Dichtigkeit nachzuweisen. Auf die DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen) wird hingewiesen.
Bei einer Bebauung des ehemaligen Deponekörpers, müssen neben den erforderlichen speziellen Arbeits-schutzmaßnahmen beim Errichten der Gebäude zwingendbetroffene Gasstrahlungen verfolgt werden.
Auf die Anlagen von Kleingärten, Nutzgärten und Grünflächen ist weitgehend zu verzichten.
Eine Nutzungsbeschränkung für Obst und Gemüse im Bereich der Kleingärten wird ausgesprochen.
Ansonsten ist die Befruchtung so dicht zu gestalten, dass möglichst viel Niederschlagswasser von den Pflanzen aufgenommen und die Durchdringung des ehemaligen Deponekörpers minimiert wird.

11. Altlastenerkennung und Grundwassermessstellen:
Die im Bebauungsplan dargestellten Grundwassermessstellen P2, P8 und P11 sind zu erhalten und entsprechend den Vorgaben des Wasserversorgungsamts Aschaffenburg zu beproben und die Ergebnisse sind den entsprechenden Stellen zur Verfügung zu stellen.

12. Freihaltung des Überschwemmungsgebietes:
Sämtliche Flächen im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Aschaff sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es dürfen dort keinerlei Auffüllungen oder abflussbehindernde Einbauten (z.B. Einzelnutzungen usw.) errichtet werden. Die Lagerung von Stoffen, die bei Hochwasser abgeschwemmt werden oder zu einer Gewässerverunreinigung führen können, ist nicht erlaubt.

13. Unterhaltung auf dem Grundstück FLNr. 4015/11 (ehemalige Depone):
Unterhaltungen auf dem Grundstück FLNr. 4015/11 (ehemalige Depone) werden ausgeschlossen.

14. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb der Bauverbotszone der BAB A3:
Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs sowie das Errichten von Hochbauten gem. § 9 Abs. 1 FStG dürfen nur außerhalb der 40 m - Bauverbotszone der BAB A3 durchgeführt werden.

15. Emissionen:
Es dürfen von dem Mischgebiet keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.
Bei der Ausweisung neuer Baugebiete an der BAB können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen gegenüber dem Straßenbaubestrittler geltend gemacht werden.

16. Entwässerungsanlage der BAB A3:
Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerungsanlage der BAB A3 zugeführt werden.

17. Passive Schallschutzmaßnahmen:
Bei Überschreitungen der schallschützenden Orientierungswerte müssen passive Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen - mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen - sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumzonen die in Tabelle 1 der DIN 4109 vom November 1989 für den nach der Schallpegelberechnung sich ergebenden Lärmpegelbereich II aufgeführten Anforderungen der Luftschallminderung einzuhalten.
Die Schallschutzwand soll möglichst schallabgewandt orientiert werden.
Dort wo dies nicht möglich ist, sind in die Schallschutzwand schallgedämmte Ventilatoren einzubauen.

18. Erschließung der Hinterlegungsgrundstücke auf den FLNr. 4011 - 4013:
Bei Inanspruchnahme des Baurechts für die Hinterlegungsbebauung auf den FLNr. 4011 - 4013 darf die Erschließung nur und ausdrücklich über die Vorderlegungsgrundstücke mittels einer privaten und nicht öffentlichen Erschließung erfolgen und nur unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zu Lasten des Vorderlegungsgrundstückes ggf. unter Beweiselung störender baulicher Anlagen.
Eine anderweitige öffentliche Erschließung ist ausgeschlossen.

19. Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
Die Kosten für die Durchführung für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugerechnet werden, sind von den Grundstückseigentümern dem Markt Goldbach zu ersetzen.
Dies gilt auch für alle weiteren in Zukunft entstehenden heute noch nicht bekannten Kosten.

20. Immissionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen auf den FLNr. 4011, 4012 und 4013:
Immissionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen auf den Hinterlegungsgrundstücken FLNr. 4011, 4012 und 4013 haben die Bauherren bzw. Grundstückseigentümer selbst und auf eigene Kosten durchzuführen.

TEXTLICHE HINWEISE

1. Dieser Bebauungsplananstellung liegt die digitale Flurkarte des Vermessungsamts Aschaffenburg vom Juli 2003 zu Grunde.

2. Gegen eventual stellen- und teilweise zu erwartende Hangrutsch- und Schichtenwasseransätze sind bei den betreffenden Bauvorhaben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3. Nutzung von Dachflächenwasser:
Es wird empfohlen, das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser in Zisternen zu speichern und mindestens zur Grünflächenbewässerung - ggf. auch als Brauchwasser - einzusparen.
Auf die Förderlichkeiten des Markt Goldbach, sowie auf die Anzeigepflicht von Regenwassernutzungsanlagen und die Nutzung von Dachabwasser beim Landratsamt Aschaffenburg wird hingewiesen.

4. Schallschützende Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Blatt 1 vom Mai 1987:
Mischgebiete tags 60 dB
nachts 50 dB bzw. 45 dB
Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

5. Bodendenkmäler:
Auftritte Bodendenkmäler sind nach Art. 8 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes des Bayer. Landesamt für Denkmalschutz unverzüglich mitzuteilen.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 sind die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

6. Planfeststellungsverfahren zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A3:
Die Festsetzungen in der Planfeststellung zum sechsstreifigen Ausbau der BAB A3 sind zu beachten.

GRÜNNORDUNGSPLAN-GOP-

GRÜNNORDUNGSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

— Landwirtschaftliche Fläche

— Private Grünfläche mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

— Öffentliche Grünfläche mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

— Erhaltung, Anlage und Entwicklung von extensiv gepflegten Feuch- und Nasswiesen mit Tümpeln und Wasserlöchern

— Extensive Wiesenfläche, offen halten durch jährliche Mahd

— Sukzessionsfläche zur langfristigen Entwicklung von standortgerechten Gehölzgruppen und Krautbeständen. Randbereiche offen halten durch sporadische Mahd

— Bestehende und zu erhaltende Bäume/Gehölzgruppen

— Pflanzgebot für standortgerechte Baum- und Strauchgruppen

— Pflanzgebot für heimische, hochstämmige Laubbäume

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Flächen mit besonderen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Die dargestellten Flächen in der Umgebung des Grabens dienen der Entwicklung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, der Eingliederung der gewerblichen Baulflächen und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich für die Eingriffe durch die Erweiterung des Baugebietes. Dazu sind die bereits vorhandenen Gehölzbestände zu pflegen und zu erhalten. Feucht- und Nasswiesen zu entwickeln bzw. in ihrem Bestand zu sichern sowie Kleingewässer anzulegen. Weiterhin sollen extensiv genutzte Wiesenflächen angelegt und Sukzessionsflächen geschaffen werden. Die Randbereiche sind abschnittsweise, die Böschung entlang der Bau-grundstücke dicht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Im Bereich der Privatgrundstücke ist südlich des Grabens ein 5 m breiter Streifen entspre-chend zu entwickeln.

Die Artenauswahl für die Neuanpflanzung von Gehölzen erfolgt nach der unter Nr. 4 abge-druckten Gehölzliste.
Pflanzfläche für Sträucher: 1 St./m², Pflanzware mind. 80 - 100 cm Höhe.
Der Anteil der Bäume an der Gesamtmenge der Gehölze soll 10 % betragen, davon die Hälfte als Hochstämme. Stammumfang mind. 16 - 18 cm.

2. Pflanzgebot für Straßenbäume
An der Westseite des Wirtschaftsweges sind hochstämmige Straßenbäume anzupflanzen. Die Standorte sind in der Zeichnung dargestellt.

Pflanzware: Hochstämme, Stammumfang mind. 16 - 18 cm, Arten nach der unter Nr. 4 abgedruckten Gehölzliste

3. Fassadenbegrünung
Zur besseren Eingliederung in die Umgebung sind bei gewerblichen Gebäuden mit einer Wand-höhe von über 6,0 m mindestens 25 % der Wandfläche mit Kletterpflanzen zu begrünen. Ar-tenauswahl gem. der unter Nr. 4 abgedruckten Gehölzliste.

4. Begrünung
Bäume:
Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Schwarzerle (Aulus glutinosa), Birke (Betula verrucosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus petraea), Silberweide (Salix alba), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata)
Sträucher:
Hartlegrape (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus euro-paeus), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehdorn (Pru-nus spinosa), Silberweide (Salix caerulea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Bittersü-ßer (Rosa pimpinellifolia), Heckenrose (Rosa canina), Knechtrose (Rosa arvensis), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Wasserschneeball (Viburnum opulus)
Nicht heimische Ziersträucher nur in Kleinbäume

Kletterpflanzen (für Wandbegrünung):
Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Geißblatt (Lonicera caprifolium), Waldrebe (Clematis), Rosa (S. (Kletterrosen)

Der Marktgoldbach hat in der Sitzung vom 04.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2003 öffentlich bekannt gemacht.
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2004 hat in der Zeit vom 14.06.2004 bis 16.07.2004 stattgefunden.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2004 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 09.06.2004 bis 16.07.2004 beteiligt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.11.2004 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.2004 bis 10.01.2005 öffentlich ausgestellt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.03.2005 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2005 bis 22.04.2005 erneut öffentlich ausgestellt.
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 26.09.2005 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2005 bis 04.11.2005 erneut öffentlich ausgestellt.
Der Markt Goldbach hat mit Beschluss des Marktgoldbacher vom 11.11.2005 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.11.2005 als Satzung beschlossen.
Markt Goldbach, den..... (Siegel)
Thomas Krimm, Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam.
Markt Goldbach, den..... (Siegel)
Thomas Krimm, Bürgermeister

Übersichtskarte (M 1:25.000)

BAUGEBIET
Nordwestlich der Spessartstraße

d Redaktionsänderungen gem. der MGR-Beschlüsse vom 11.11.2005 (s. Begründung)	11/11/05 [Scheduling] 11/11/05 [Scheduling]
c Änderungen gem. der MGR-Beschlüsse vom 13.05. und 08.07.2005 (s. Begründung)	26/09/05 [Scheduling] 26/09/05 [Scheduling]
a Änderungen gem. der MGR-Beschlüsse vom 1.02.2005 (s. Begründung)	08/03/05 [Scheduling] 08/03/05 [Scheduling]
b Änderungen gem. der MGR-Beschlüsse vom 08.10.2004 (s. Begründung)	24/11/04 [Scheduling] 24/11/04 [Scheduling]
Änderungen / Ergänzungen	geändert Name, geändert Name
Plan-Nr.: 1-BPL-01	d
Projekt-Nr.: 4-052-04	
Rechtsgültige Fassung	Fassung vom: 11.11.2005
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Nordwestlich der Spessartstraße"	M / J Name
entw.: 05/04	Scheduling
gez.: 05/04	Scheduling
gepr.: 05/04	Scheduling

Der Entwurfsautor:

Ingenieurbüro Jung
Wasserwirtschaft - Hydrologie
Trassenplanung - Städtebau
Verkehrsplanung - Städtebau
Jung-Hepp-Str. 28 - 9801 Kitzendorf - Tel. 0361 4670-0

TROLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITECTEN
Marktplatz 9, 98799 Aschaffenburg
Telefon 0361 21 21 20 Fax 0361 21 62 76
e-mail: trolenberg@vvo.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000
ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Diese Zeichnung einschließlich ihres gestellten Inhaltes ist unser Eigentum und darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder kopiert noch vervielfältigt noch in der vorliegenden oder einer nicht eigenschriftlich abgewandten Form im Rahmen dieses oder eines anderen Objekts verwendet werden.